

An den
Wissenschaftsausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

(per Mail übermittelt an anhoerung@landtag.nrw.de)

Stellungnahme des CHE zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“

– Drucksache 17/4668 –

sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

– Drucksache 17/5081 –

1. Ausgangslage

Der Regierungsentwurf verfolgt das Ziel, die „Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen“ wiederherzustellen. Das geänderte Hochschulgesetz soll Hochschulen in Trägerschaft des Landes „schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien“; angestrebt wird eine partnerschaftliche Verhandlung über die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft zwischen Land und Hochschulen (S. 1).

Auf Bitten des Landtages nimmt das CHE gerne zu ausgewählten Passagen des Gesetzentwurfes Stellung.

2. Stellungnahme des CHE

2.1 Bauherreneigenschaft (Nummer 3e)

§ 2 Abs. 8 sieht die Möglichkeit vor, die Bauherreneigenschaft und die Eigentümergebietung auf Antrag an die Hochschulen zu übertragen.

Das CHE begrüßt diesen Ansatz. Mit dieser optionalen Übertragung setzt das Land NRW eine innovative Regelung um, die es ermöglicht, Hochschulen auf Wunsch größere Handlungsspielräume zu ermöglichen und mehr Eigenverantwortung zu übertragen.

2.2 Zivilklausel (Nummer 4c)

§ 3 Abs. 6 regelte bisher, dass Hochschulen „friedlichen Zielen verpflichtet“ sind, eine entsprechende Zivilklausel mussten Hochschulen in die Grundordnung aufnehmen. Der Regierungsentwurf sieht nun vor, die Verpflichtung auf eine Zivilklausel wieder zu streichen.

Aus Sicht des CHE ist diese Änderung sinnvoll: Eine Hochschule kann sich immer noch selbstbestimmt darauf festlegen, ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen. Ein solcher Reflexionsprozess und eine sich daraus ergebende Positionierung stehen künftig aber wieder alleine in der Entscheidung der einzelnen Hochschulen. Natürlich: Hochschulen müssen sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse bewusst sein. Aber die bislang existierende Gesetzeslage nimmt das Ergebnis der Entscheidungsfindung der Hochschulen bereits vorweg und verhindert so eine tatsächliche Selbstbestimmung in Form einer autonom erarbeiteten Positionierung. Dies widerspricht der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Forschung. Die Streichung ist daher zu begrüßen.

2.3 Entwicklungsplanung (Nummer 7 und Nummer 17)

Der bislang in § 6 vorgesehene Landeshochschulentwicklungsplan, der sehr detailliert geregelt und formalisiert eine gemeinsame Entwicklungsplanung von Land und Hochschule vorsah, soll abgeschafft werden. Die Grundidee einer gemeinsamen Entwicklungsplanung wird jedoch – stark verschlankt – weiter umgesetzt. Die Eingriffsrechte des Landes bei der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschulen, die bislang in § 16 Absatz 1a Satz 3 bis 5 geregelt sind, sollen aufgehoben werden. Ebenso entfällt die Genehmigungspflicht des HEP durch das Ministerium (bislang in § 76b)

Das CHE begrüßt die vorgesehene Entschlackung des Prozesses einer gemeinsamen Entwicklungsplanung. Eine Koppelung der Angebots- und Leistungsspektren der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit den Erwartungen, Interessen und Zielen des Landes wird weiter sichergestellt, jedoch auf deutlich unkompliziertere Weise als bisher.

Um ein musikalisches Bild für das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen zu gebrauchen: Das Land versteht sich nicht länger als Dirigent, der sich für eine Komposition entscheidet, stapelweise Notenblätter an das Orchester verteilen lässt und dann mit dem Taktstock die Umsetzung rigoros im Griff hat. Das Land sieht sich eher als der Bandleader einer Jazz-Combo, der ein Leitmotiv vorgibt – und dann gespannt ist, wie die anderen Musiker das Motiv kreativ aufnehmen, miteinander interagieren und so das Leitmotiv auf ihre Art interpretieren.

Genau so sieht es der Regierungsentwurf vor: Das Land entwickelt globale strategische Ziele in Form von „Leitplanken“ – und auf dieser Basis entwickeln die Hochschulen Aufgabenschwerpunkte. Der Akzent liegt damit mehr als zuvor auf der dezentralen autonomen Hochschulentwicklungsplanung.

Solch ein schlank gehaltener Gegenstromprozess ist sinnvoll. Er setzt einen orientierenden Rahmen. Er benennt politische Prioritäten und strategische Leitlinien des Landes. Er lässt den Hochschulen aber die benötigte Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung. Der abstrakte

Rahmen kann und soll von den einzelnen Hochschulen im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung autonom gefüllt werden – mit Strategien zur individuellen Profilierung.

Aus Sicht des CHE besteht jedoch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf in Bezug auf das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung:

- *Es ist bedenklich, dass sich die in der Begründung auf S. 153 findende Unterteilung zwischen einem „Rahmenvertrag mit allen Universitäten und Fachhochschulen“ (bislang: „Hochschulvereinbarung“) und hochschulindividuellen Hochschulverträgen mit dem Ministerium im Gesetzestext des neu entworfenen § 6 so überhaupt nicht wiederfindet. Aus Sicht des CHE ist es durchaus sinnvoll, Gegenstände, die alle Hochschulen des Landes betreffen, mittels eines übergreifenden Rahmenvertrages (Hochschulvereinbarung) zu verabreden. Dann sollte ein solches Instrument aber auch explizit im Gesetzestext genannt werden – dies ist unserer Wahrnehmung nach nicht der Fall – und klar differenziert werden von hochschulindividuellen Verträgen.*
- *Des Weiteren erstaunt, dass offenkundig nicht mehr regelhaft zyklische Vereinbarungsrunden zwischen einzelnen Hochschulen und Land stattfinden sollen. Hochschulindividuelle Verträge sollen dem Entwurf zufolge lediglich optional sein und unbefristet geschlossen werden können. Wie sinnvoll ist es, ein Instrument vorzuhalten, das nicht regelhaft eingesetzt wird? Wodurch sollen dann die Hauptfunktionen einer solchen Vereinbarung, modelltheoretisch die Finanzierung von Innovationen sowie die Förderung der spezifischen Profilierung, übernommen werden?*
- *Zudem scheint es so, dass die Dialogkomponente in Zukunft eine unbedeutendere Rolle spielen könnte. Zyklische Verhandlungsrunden zwischen einzelnen Hochschulen und dem Land waren und sind sinnvolle Gesprächsanlässe und gute Gelegenheiten, regelmäßig strategische Überlegungen aufeinander abzustimmen und – seitens des Landes – die Gesamtperspektive im Blick zu behalten. Regelmäßige und formalisierte Interaktion zwischen Land und einzelnen Hochschulen etabliert partnerschaftliche Zusammenarbeit und stärkt das gegenseitige Vertrauen. Der Ansatz, künftig unbefristete, aber kündbare Hochschulverträge zu schließen, ermöglicht zwar einerseits unter unveränderten Umständen das Weiterlaufen einer bewährten Vereinbarung und flexible Anpassungsmöglichkeiten unter veränderten Umständen, um so der Dynamik des Hochschulsystems Rechnung tragen können. Hochschulen arbeiten in einem extrem dynamischen Umfeld, daher müssen natürlich innerhalb der Laufzeit eines Vertrages Anpassungen möglich sein. Die Möglichkeit unbefristeter Verträge birgt aber andererseits genauso die Gefahr, dass ohne festgelegte ‚Sollbruchstelle‘ möglicherweise stillschweigend der Weg des geringsten Aufwandes beschritten wird und der Status quo länger als eigentlich sinnvoll unangetastet bleibt.*
- *Auch der strukturierte Evaluationsprozess, der bei terminierten Verträgen vorhanden ist, wird offenkundig aufgegeben; bei unbefristeten Verträgen entfällt in gewisser Weise Handlungsdruck. Hier hängt viel von einer klugen Prozessgestaltung ab – inkl. der Vereinbarung von (schlanken) Evaluationsprozessen im Hinblick auf vereinbarte Ziele (die definitiv terminiert sein müssen!)*
- *Nicht zuletzt ist bei zeitlich versetzt geschlossenen Hochschulverträgen eine Gleichbehandlung der einzelnen Hochschulen kaum sicherzustellen.*

2.4 Rahmenvorgaben (Nummer 7f)

Die bislang in § 6 Abs. 5 verankerten Rahmenvorgaben sollen wieder abgeschafft werden. Mit ihnen hätte das Land „im öffentlichen Interesse“ Regelungen, „die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten“, treffen können.

Das CHE begrüßt die Aufhebung des entsprechenden Passus. Die Rahmenvorgaben hätten dem Land theoretisch ermöglicht, in Bezug auf nicht näher spezifizierte Themen „durchzugieren“. Diese Regelung entsprang der Sorge der damaligen Regierung, Hochschulen könnten die ihnen im Hochschulgesetz gewährte Freiheit eklatant missbrauchen. Für den Fall der Fälle wollte sich die damalige Regierung damit die Möglichkeit verschaffen, dann im Einzelfall „rettend“ einzugreifen. Eine solche Drohkulisse ist weder nötig noch produktiv.

2.5 Abwahl von Mitgliedern des Rektorats (Nummer 19)

In § 17a trägt der Regierungsentwurf der höchstrichterlichen Entscheidung Rechnung, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ohne auf die Mitwirkung anderer Gruppen angewiesen zu sein, die Hochschulleitung abwählen können muss.

Aus Sicht des CHE ist zunächst festzuhalten, dass die Reduzierung der akademischen Freiheit auf die Gruppe der Hochschullehrer nicht zeitgemäß ist. Das Positionspapier des Forums Hochschulräte vom September 2017 konstatiert zu Recht: „Das moderne Wissenschaftssystem bietet ein sehr differenziertes Bild an wissenschaftlich arbeitenden Akteuren. Das BVerfG spricht daher – im Gegensatz zur Rechtsprechung des VerfGH vom 14. November 2016 – zu Recht in zentralen Urteilen, etwa in den Leitsätzen der Entscheidung vom 24. Juni 2014, in allgemeinerer Form von ‚Wissenschaftlern‘ und ‚in der Wissenschaft Tätigen‘ statt von ‚Hochschullehrern‘ als zentralen Grundrechtsträgern. Dieses breitere Verständnis sollte auch künftigen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen zu Grunde gelegt werden.“¹

Diese Grundsatzfrage einmal ausgeblendet, werden hier in § 17a aus Sicht des CHE sinnvolle Regelungen in Orientierung an die Regelungen anderer Länder (Urabwahl in Baden-Württemberg) installiert. Eine Abwahl von Mitgliedern des Rektorats durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist möglich, die Hürden der Verfahrensschritte sind jedoch ausreichend hoch, um Missbrauch zu verhindern. Auch die Mitwirkung der Wahlversammlung und die Prozesssteuerung durch den Vorsitz derselben überzeugt. Zusätzlich ist eine Abwahl über § 17 Absatz 4 (also über die Wahlversammlung) möglich.

2.6 Hochschulrat (Nummer 21)

Nummer 21a: In § 21 Absatz 1 wird die Zustimmungspflicht des Hochschulrats zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans (HEP) ergänzt.

Diese Änderung ist konsequent, da die bislang vorliegende Zustimmungspflicht zum HEP durch das Ministerium (§ 76b) aufgehoben wird und vor allem, weil die Neuregelung der Rolle des Hochschulrats als „kritischer Freund“, als Mahner der Strategie-Orientierung besser gerecht wird.

Nummer 21b: In § 21 Absatz 3 Satz 1 sollen dem Entwurf zufolge die Vorgaben zur Besetzung des Hochschulrats verändert werden. Bislang wurde auch „die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen“ explizit aufgeführt als Konkretisierung des Rekrutierungsfeldes „Gesellschaft“. Dieser Satzteil soll entfallen.

Aus Sicht des CHE geht die Änderung nicht weit genug. Das Engagement der Hochschulratsmitglieder sollte sich immer am Gesamtinteresse der spezifischen Hochschule orientieren und nicht am partikularen Interesse einer „entsendenden“ gesellschaftlichen Interessengruppe. Auswahlentscheidungen sollten an Expertise orientiert sein, nicht an Repräsentanz! Hochschulen sollten ihren Hochschulrat passend zum Hochschulprofil und zu den Ambitionen der Hochschule besetzen (können). Anhand des Leitbildes und des gesellschaftlichen

¹ „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances“, Positionspapier des Forums Hochschulräte vom September 2017, online unter http://www.stifterverband.de/pdf/forum_hochschulraete_positionspapier_2017.pdf.

Auftrags sollten hochschulspezifische Auswahlkriterien erarbeitet, gewichtet und berücksichtigt werden. Nur so lässt sich eine Passgenauigkeit zwischen den Hochschulratsmitgliedern und den fachlichen/strategischen Schwerpunktsetzungen der Hochschule sicherstellen.

Aus Sicht des CHE wäre es daher konsequent, auch auf die übrigen Konkretisierungen („insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft“) zu verzichten – zum einen droht eine pen- delähnliche Anpassung dieser Passage mit jedem Regierungswechsel, und zum anderen enthält der restliche Gesetzestext bereits alle entscheidenden Informationen und relevanten Regelungen: „Der Hochschulrat besteht [...] aus [...] Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.“ Diese treffende Definition lässt keine Fragen offen.

Nummer 21 d: In § 21 Absatz 5a Satz 2 soll künftig die Frequenz, innerhalb derer der Hochschulrat im Austausch mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des ASTA, des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung stehen soll, von „mindestens einmal im Semester“ auf „mindestens einmal im Jahr“ verändert werden.

Es steigert die Akzeptanz des Organs Hochschulrat, wenn dieses über hochschulinterne Begegnungen aktiv seine Standpunkte deutlich macht und sich dem vertrauensbildenden Dialog stellt (zudem erschließen sich so dem Hochschulrat weitere Informationsquellen). Die im Hochschulgesetz genannten Akteure zählen ohne Frage zu den Dialoggruppen, mit denen ein Hochschulrat regelmäßig den Austausch suchen sollte. An der Bedeutung verschiedener Kommunikationswege besteht kein Zweifel; ein regelmäßiger Austausch mit relevanten hochschulinternen Akteuren ist lohnend und sinnvoll. Fraglich ist aus Sicht des CHE jedoch, inwieweit diese Begegnungen für bestimmte Akteure und in einer festen zeitlichen Struktur vorgeschrieben sein muss. Warum sind z.B. die Dekane nicht in der Liste enthalten? Nach Ansicht des CHE würde eine allgemein gehaltene gesetzliche Regelung an den Hochschulrat, in geeigneter Weise kontinuierlich Kontakt zu den genannten Dialoggruppen zu halten, ausreichen. Entscheidender als eine zyklische, schematische Begegnung mit bestimmten Akteursgruppen ist ohnehin die Einbeziehung der jeweils bei bestimmten Fragestellungen relevanten Akteure – diese Bezugspunkte im Einzelfall gesetzlich festzuschreiben, ist weder realistisch noch angemessen.

2.7 Tenure Track (Nummer 38)

Der Regierungsentwurf sieht vor, in § 38a einen Tenure Track zu etablieren. Hochschulen sollen Juniorprofessuren so ausgestalten können, dass schon bei der Besetzung der Stelle die Berufung zum Professor/zur Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden.

Das CHE begrüßt die Verankerung des Tenure Track-Verfahrens. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass nach § 38a Absatz 7 ein Qualitätssicherungskonzept der Hochschule vorliegen muss, das den Prozess der Qualifizierungszeit beschreibt. Es sollte über die Definition der ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, fixieren und damit auch eine Grundlage für die spätere Evaluation der Stelleninhaber bilden. Entscheidend ist, dass Erwartungen und Bewertungsmaßstäbe an Bewerber klar sowie explizit kommuniziert werden und Transparenz über erwartete Leistungen und die Bedingungen der Bewährung hergestellt werden.

An zwei Stellen besteht aus Sicht des CHE Änderungsbedarf: Fraglich ist aus Sicht des CHE, warum dieses Qualitätssicherungskonzept unter Umständen mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt sein muss. An die Stelle dieser Abstimmungsschleife könnte ein Genehmigungsvorbehalt des Hochschulrates treten. Zweifelhaft ist darüber hinaus auch die

Schaffung der Möglichkeit eines „unechten“ Tenure Track, bei dem die Zusage der lebenszeitlichen Berufung nicht nur unter den Vorbehalt der persönlichen Eignung, sondern auch dem der haushalterischen Besetzbarkeit gestellt wird. Hier kommen gleich zentrale Unsicherheitsfaktoren zum Tragen, welche die Idee des Tenure Track, für mehr Sicherheit auf akademischen Karrierewegen zu sorgen, in gewisser Weise konterkarieren. Ein „unechter“ Tenure Track ist de facto nicht mehr als eine Absichtserklärung seitens der Hochschule ohne verbindlichen Charakter.

2.8 Beratung (Nummer 51)

Den Hochschulen wird in § 58a Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, Studierende, die erkennbar hinterherhinken, zu einer Zwangsberatung zu verpflichten. Ziel ist dann der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung.

Dieser Ansatz ist nach Ansicht des CHE prinzipiell durchaus sinnvoll – Beratung setzt da an, wo sie nötig ist. Damit dieser Ansatz jedoch funktioniert, muss die konkrete Umsetzung die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angemessen berücksichtigen (etwa Nebenjob, Kinderbetreuung etc.). Der Gesetzestext geht hier implizit von Vollzeitstudierenden aus. Die Lebenswelt der Studierenden sieht jedoch anders aus. Die Bildungsbiographien differenzieren sich immer weiter aus. Das Teilzeitstudium etwa ist faktisch als zeitgemäße Studienform etabliert² – auch wenn man als Teilzeitstudent grundsätzlich nicht BAföG-berechtigt ist und entsprechend eher selten formal als solcher immatrikuliert ist. Die Studienverlaufsberatung sollte diesen veränderten Realitäten Rechnung tragen (wie es zahlreiche Private Hochschulen seit langem tun) und nicht am althergebrachten Bild eines „Normstudenten“ festhalten. Die Diskrepanz zwischen formal und faktisch Teilzeitstudierenden muss dabei Beachtung finden. (Die Begründung des Entwurfs weist auf S. 175 zu Recht darauf hin, der Wortlaut des § 58a greift diesen Gedanken jedoch überhaupt nicht auf...)

Möglicherweise soll die Möglichkeit der Zwangsberatung für Studierende ohne nennenswerte Prüfungsteilnahmen und -erfolge auch dazu dienen, Scheinstudenten zu entlarven, deren Zahl nach Abschaffung der Studienbeiträge wieder angestiegen sein dürfte... Entscheidender dürfte es sein, die Studienverlaufsberatung als Element eines Studienerfolgsmonitoring zu etablieren.

2.9 Online-Prüfungen (Nummer 58dd)

Der Regierungsentwurf sieht in § 64 Absatz 2 vor, dass Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation vorsehen können.

Aus Sicht des CHE ist dies eine begrüßenswerte Änderung, nicht zuletzt, weil Prüfungen in elektronischer Form (z.B. als E-Klausuren; mündliche Prüfungen werden teils bereits mit Systemen wie dem Live Classroom/Adobe Connect abgenommen³) bereits an einigen Hochschulen in NRW zum Einsatz kommen und Hochschulen so Rechtssicherheit erhalten.

2.10 Promotionskolleg (Nummer 61 neu)

Der Änderungsantrag Drs. 17/5081 sieht im neu eingefügten § 67b vor, neben den bereits in § 67a verankerten Kooperativen Promotionen, ein Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Nordrhein-Westfalen zu etablieren. Zu diesem Zweck soll das Graduierteninstitut für Angewandte Forschung, das derzeit kooperative Promotionen unterstützt, in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung überführt werden. Diesem

² Vgl. etwa den bemerkenswerten HRK-Beschluss aus dem November 2016, der klarstellt, dass Teilzeitstudium mittlerweile eine zeitgemäße Studienform, und nicht länger eine Notlösung ist: <https://www.hrk.de/positionen/bechluss/detail/studieren-in-teilzeit/>.

³ Vgl. dazu auch <http://www.eassessmentnrw.de/de/home.html>.

Kolleg kann auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung das Promotionsrecht verliehen werden.

*Überlegungen zum Promotionsgeschehen an und mit HAW müssen ganz wesentlich folgende **Anforderungen an eine gute gesetzliche Lösung** berücksichtigen: Sie muss geeigneten HAW-Studierenden die Möglichkeit einer Promotion bieten. Sie sollte ausschließen, dass diese als Bittsteller auf das Entgegenkommen von Universitäten angewiesen sind. Die gesetzliche Lösung sollte sicherstellen, dass genügend Nachwuchs für die typischen HAW-Fächer wie etwa Soziale Arbeit ausgebildet werden (können). Bei einer Kooperation verschiedener Hochschulen müssen die beteiligten organisatorischen Einheiten, also die betreuenden und die Promotion verleihenden Institutionen, sichtbar sein; die jeweiligen Rechte und Pflichten sollten klar und transparent geregelt sein. Die gesetzliche Lösung sollte anwendungsorientierte Promotionen ermöglichen und auf Forschungsstärke der verantwortenden Institutionen / Akteure basieren.*

*Zur Operationalisierung der sich daraus ergebenden **Qualitätsanforderungen** sollten u.a. die Kriterien des Wissenschaftsrates für die Empfehlung der Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen herangezogen werden. Neben der „Forschungsstärke“ sollten jedoch weitere Mindestanforderungen definiert werden. Unter anderem erscheint es notwendig, die Verleihung des Promotionsrechts an folgende Standards zu binden:*

- *Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,*
- *Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,*
- *Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (externen Mitgutachter verpflichtend vorsehen?),*
- *überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung),*
- *Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.*

*Aus Sicht des CHE kommt entsprechend ein pauschales Promotionsrecht für HAW nicht in Frage. Auch die individuelle, personengebundene Platzierung des Promotionsrechts bei einzelnen HAW-Lehrenden ist keine wirklich tragfähige Lösung. Positiv formuliert ist dagegen jedwede **Organisation**, die die o.g. Qualitätsanforderungen erfüllt, eine mögliche und geeignete Umsetzungsform. Konkret auf die Hochschullandschaft in NRW bezogen erscheint es erfolgversprechend, in solchen Einheiten auf hochschulübergreifende Zusammenarbeit zu setzen, also das Promotionsrecht stark selektiv auf der Ebene von Zusammenschlüssen von Hochschulen mit anderen Hochschulen bzw. Wissenschafts-/Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen würde Synergieeffekte ausnutzen und es auch kleineren, forschungsstarken Standorten ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen eine notwendige kritische Größe zu erreichen.*

Zum einen können – dem bisherigen Ansatz folgend – im Promotionskolleg Kooperationen zwischen Universitäten und HAW verankert werden. Dabei sind jedoch zwei Herausforderungen zu beachten: Kooperative Promotionen hängen faktisch doch oft entscheidend von der Kooperationswilligkeit der universitären Seite ab. Ein „Ausbremsen“ ist über Formalia leicht möglich. Und: Die Hauptbetreuungsleistung von an HAW kooperativ Promovierenden wird oftmals von HAW-Professoren erbracht. Die Promotion selber wird im Anschluss jedoch meist der betreuenden Universität zugerechnet. Kooperative Promotionen leben daher ganz stark von einer adäquaten Gestaltung der Rahmenbedingungen (echte Kooperation auf Augenhöhe, gleichberechtigte Akteure im Promotionsausschuss, gemeinsame Vergabe der Abschlüsse, Platzierung der Logos aller beteiligten Hochschulen auf der Urkunde u.ä.). Sie können dann ein attraktives Modell hochschulübergreifender Zusammenarbeit für HAW sein, aber nicht das Einzige.

Es spricht zum anderen aus Sicht des CHE nämlich einiges dafür, innerhalb einer adäquaten Organisationsform, wie sie das Promotionskolleg werden könnte, auch Promotionen zu ermöglichen, die ausschließlich von Lehrenden aus HAW betreut werden. Wenn die o.g. Quali-

tätskriterien erfüllt werden, ist eine Beteiligung einer Universität nicht zwingend nötig. Kooperative Promotionen zwischen Universitäten und HAW lösen eben nicht die Nachwuchsproblematik in spezifischen Fächern (wissenschaftlicher Nachwuchs in den FH-typischen Bereichen wie etwa Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft...), da diese Fächer nur in seltenen Ausnahmefällen an Universitäten angeboten werden und somit nur sehr wenige Qualifikationsstellen zur Verfügung stehen. Und: Das in Deutschland noch immer vorherrschende Normmodell der Promotion lässt relevante individuelle Bedürfnisse zu großen Teilen außen vor (zeitlich Koppelung mit Berufstätigkeit, Anwendungsorientierung). Promotionen an anwendungsorientierten Hochschulen widersprechen dem Ansatz der Praxisorientierung an HAW nicht, sondern sollten diese über anwendungsorientierte Forschung auf einem hohen Niveau fortsetzen (und nicht universitäre Modelle der Promotion 1:1 kopieren).

Insofern wäre es wünschenswert, dass das die gewählte Organisationsform (in NRW eben das Promotionskolleg) als „Mischmodell“ beide Versionen hochschulübergreifender Kooperationen zulässt und unterstützt, also Kooperationen von HAW mit Universitäten sowie Kooperationen von zwei oder mehr HAW – oder die Kooperation von HAW mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Das CHE begrüßt insofern den Ansatz der Landesregierung, über die bisherigen Ansätze der Förderung hochschulartübergreifender Zusammenarbeit HAW neue Möglichkeiten zu eröffnen. Der Änderungsantrag unternimmt zu Recht den Versuch, die Rolle der HAW noch konsequenter zeitgemäß zu definieren. Immerhin zählen „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ nach § 3 Absatz 2 zu den Daseinszwecken der HAW. Der Schritt, kooperative Promotionen zwischen Universitäten und HAW zu fördern (§ 67a), war sinnvoll und richtig. Er geht aber nicht weit genug. Ob das im Änderungsantrag vorgeschlagene Promotionskolleg den o.g. Kriterien genügt, lässt sich jedoch noch nicht eindeutig sagen. Es gibt Indizien dafür, dass es in die richtige Richtung geht, allerdings bestehen noch Unklarheiten. Zahlreiche entscheidende Detailklärungen sind der Verwaltungsvereinbarung vorbehalten. Diese sollte aus Sicht des CHE unbedingt die beschriebenen Überlegungen berücksichtigen.

Mittelfristig stellt sich nach Ansicht des CHE ohnehin die weitergehende Frage, ob und wie lange angesichts verschiedener gegenseitiger Annäherungsprozesse⁴ eine starre Typendifferenzierung zwischen Universität und HAW überhaupt noch ausreicht, die entstehende Profilvielfalt zu erklären. Die klassischen Typen (Universität vs. Fachhochschule) behalten eine Aussagekraft in Bezug auf traditionelle Kernmerkmale, z.B. bei der HAW die Anwendungsorientierung, Annäherungsversuche vieler HAW auf der einen Seite (Richtung Forschung) sowie Universitäten auf der anderen Seite (Richtung Praxisorientierung) lassen diese Unterscheidung jedoch in der Praxis zunehmend verschwimmen. Angesichts sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher Anforderungen an den Hochschulbereich sollte eine bedarfsorientierte Ausdifferenzierung der Hochschulprofile das Ziel der weiteren Hochschulentwicklung sein. Profildefinitionen und -interpretationen sollten nicht von vorne herein typgebunden rechtlich definiert und auch einschränkt werden, sondern Spielraum schaffen für vielfältige Exzellenz. Typendifferenzierungen im Hochschulsystem sollten allein auf hochschulindividuellen, auf jeweilige Stärken und Einbettungen basierenden Profilierungsentscheidungen gründen.⁵

⁴ Vgl. dazu: Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa: Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem, Gütersloh, 2017, online unter http://www.che.de/downloads/Zukunft_der_Fachhochschulen_in_Deutschland_AOHER.pdf.

⁵ Vgl. dazu ausführlicher Berthold, Christian/Ziegele, Frank (2013): „Zukunftsszenarien“ – zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem. In: Baden-Württemberg Stiftung (Hg.): Gleichartig – aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Stuttgart: Schriftenreihe der Baden-Württemberg-Stiftung, Nr. 72, S. 117 – 133.

3. Resümee

Jede gestaltungswillige Landesregierung neigt dazu, dem Hochschulgesetz ihren je eigenen Stempel aufzudrücken. In der Folge sind bei Regierungswechseln mitunter deutliche Pendelbewegungen zu beobachten. In Nordrhein-Westfalen trifft dies insbesondere auf die Frage der Gewichtung von staatlicher Steuerung einerseits und der Selbststeuerung der Hochschulen andererseits zu.

Während das *Hochschulfreiheitsgesetz* die Hochschulen fast vollständig „von der Leine gelassen“ hat, wurden sie mit dem *Hochschulzukunftsgesetz* wieder (aus Sorge, sie könnten einen falschen Weg einschlagen) enger „geführt“. Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf lässt den Hochschulen nun wieder mehr Gestaltungsspielraum. Das zeugt von Souveränität und gibt den Hochschulen größere Entfaltungsmöglichkeiten.

Die im vorliegenden Regierungsentwurf rückgängig gemachten Verschärfungen des Hochschulgesetzes schienen gekennzeichnet durch Misstrauen, Hochschulen könnten die ihnen gewährte Freiheit missbrauchen. Die aktuelle Gesetzesnovelle stärkt die Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen. Sie ist getragen von Vertrauen. Diese Grundhaltung ist sehr zu begrüßen. Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben sich in den letzten 15 Jahren ungemein professionalisiert. Sie brauchen Handlungsspielraum und Rückendeckung, nicht Bevormundung. Es liegt nun an ihnen, den gebotenen Freiraum zu nutzen. Am Land liegt es, den Dialog aufrechtzuerhalten und Rückkoppelungen zu suchen.

Gütersloh, 26. März 2019

Ulrich Müller, Prof. Dr. Frank Ziegele, Melanie Rischke, Julius-David Friedrich, Dr. Isabel Roessler, Dr. Sigrun Nickel

Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Verler Str. 6

33332 Gütersloh

www.che.de